



Pflegestärkungsgesetz

Das neue Pflegestärkungsgesetz ist das erste von zwei Gesetzen zur Verbesserung der Lage von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz soll später ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff durch Modifizierung der Begutachtungen durch die medizinischen Dienste der Krankenkassen eingeführt und umgesetzt werden.

Das seit Januar 2015 in Kraft getretene Erste Pflegestärkungsgesetz bringt verbesserte und höhere Leistungen für pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige. Die Pflege zu Hause soll gestärkt werden.

Auch im stationären Bereich kommt es aufgrund der Erhöhung von 20.000 weiteren Betreuungskräften zu Verbesserungen. Der Pflegeschlüssel verbessert sich von 1:24 auf 1:20. Zudem stehen die zusätzlichen Betreuungsangebote in stationären Einrichtungen nun allen Pflegebedürftigen offen.

Die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um 4% erhöht. Leistungen werden teilweise ausgebaut und können besser miteinander kombiniert werden, so z.B. die ungekürzte Inanspruchnahme von Tages-/Nachtpflege neben den ambulanten Geld- und Sachleistungen.

Die Jahrespauschalen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können flexibler und über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden. Die Dauer der Verhinderungspflege erhöht sich von vier auf sechs Wochen pro Jahr, zudem können die Beträge miteinander kombiniert werden.

Menschen mit erheblich eingeschränkten Alltagskompetenzen (meist durch Demenz) bekommen mit der sogenannten Pflegestufe 0 weitere Angebote wie beispielsweise Kurzzeitpflege finanziert. Auch Tages-/Nachtpflegekosten werden ab Januar 2015 von den Pflegekassen übernommen. Bisher konnten diese Leistungen erst ab Pflegestufe 1 abgerufen werden.

Weiter gibt es für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes einen höheren Zuschuss, welcher vor dem Umbau beantragt werden muss sowie für Pflegehilfsmittel des täglichen Verbrauchs wie Einmalhandschuhe oder Bettunterlagen.

Das Pflegestärkungsgesetz sieht des Weiteren eine Verbesserung für berufstätige pflegende Angehörige vor. Diese sollen ab Januar 2015 ein Pflegeunterstützungsgeld in Form einer zehntägigen Lohnersatzleistung für eine Freistellung vom Beruf für die Pflege eines Angehörigen durch die Pflegekasse erhalten.

Die Pflegezeit ermöglicht pflegenden Angehörigen, sich ganz oder teilweise für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von der Arbeit freistellen zu lassen. Dieser Rechtsanspruch gilt allerdings nur in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern und muss zehn Tage vorher angekündigt werden. Um den Einkommensverlust zu kompensieren kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Die Familienpflegezeit ermöglicht Arbeitnehmern ihre Arbeitszeit für die Dauer von zwei Jahren auf bis zu 15 Wochenstunden zu reduzieren, sollte die Pflegezeit von sechs Monaten nicht ausreichen. Dies ist ebenfalls nur in Betrieben mit mehr als 25 Mitarbeitern möglich und muss zwölf Wochen vor Beginn mitgeteilt werden. In der Familienpflegezeit steht den Beschäftigten ebenfalls ein zinsloses Darlehen des BAFzA zur Verfügung.

Leistungen der Pflegeversicherung



Stand Januar 2015	Pflegestufe 0/ Erheblich allg. Betreuungsbedürftige	Pflegestufe 1/ Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe 2/ Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe 3/ Schwerstpflege- bedürftige (in Härtefällen)
Pflegegeld /monatl.	123€	244€/316€	458€/545€	728€/728€
Pflegesachleistungen/ monatl.	231€	468€/689€	1.144€/1.298€	1.612€/1.612€ (1.995€)
Verhinderungspflege /jährlich	1.612€	1.612€	1.612€	1.612€
Kurzzeitpflege/jährlich	1.612€	1.612€	1.612€	1.612€
Tages- / Nachtpflege /monatl.	231€	468€/689€	1.144€/1.298€	1.612€/1.612€
Betreuungsleistungen ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz/monatl.	---	104€	104€	104€
Betreuungsleistungen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz/monatl.	104€/208€	104€/208€	104€/208€	104€/208€
Vollstationäre Pflege/monatl.	—	1.064€	1.330€	1.612€ (1.995€)

Leistungen der Pflegeversicherung



Stand Januar 2015	Pflegestufe 0/ Erheblich allg. Betreuungsbedürftige	Pflegestufe 1/ Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe 2/ Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe 3/ Schwerstpflege- bedürftige (in Härtefällen)
Pflegehilfsmittel / zum Verbrauch /monatl.	40€	40€	40€	40€
Zuschuss zu einer wohnumfeldverbessernden Maßnahme	bis zu 4000€ (bzw. bis 16000€ - wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)			
Pflege in vollstat. Einrichtungen für Behinderte	-	266€		
Pflegebedürftige von ambulant betreuten Wohngruppen/ für zusätzl. Präsenzkraft (PNG)	-	200	200	200
Anschubfinanzierung für Wohngruppen (PNG) pro Pflegebedürftiger /einmalig (PNG)	-	2500	2500	2500

Weitere Informationen zu diesen und anderen Leistungen, den Voraussetzungen dazu und wie diese individuell genutzt werden können erhalten Sie beim Pflegestützpunkt Landkreis Calw unter der Telefonnummer 07051/160-329

Kontaktzeiten des Pflegestützpunktes Landkreis Calw:

Mo-Fr: 09:00-12:00 Uhr;

Di: 14:00-16:00 Uhr;

Do: 14:00-18:30 Uhr